

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 328/96

vom

8. Oktober 1997

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 8. Oktober 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter Römer, Dr. Schlichting, Terno und Seiffert

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 31. Oktober 1996 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 1,8 Mio. DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 554b ZPO).

Aus den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts zu den Äußerungen insbesondere des für die Klägerin zu 2) handelnden Klägers zu 1) bezüglich des dieser bereits mit dem Tode ihres Bruders angefallenen Vermächtnisses ist zu entnehmen, daß die Klägerin zu 2) das

- 3 -

Vermächtnis endgültig behalten wollte. Diese Äußerungen sind daher vom Berufungsgericht mit Recht als Annahme i.S. von § 2180 BGB gewertet worden, die im vorliegenden Fall kaum weniger deutlich als eine ausdrückliche Annahme erklärt worden ist. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob den Klägern die rechtliche Möglichkeit der Ausschlagung bekannt war (dazu vgl. BayObLG FamRZ 1988, 324 f.).

Dr. Schmitz

Römer

Dr. Schlichting

Terno

Seiffert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)